

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung

Lernenden mit Behinderung dürfen in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung von Gesetzes wegen beim Lernen und bei Qualifikationsverfahren auf Grund der Behinderung keine Nachteile entstehen.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie als Berufsbildner/in wissen, welche Hilfestellungen gewährt werden können, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, während der beruflichen Grundbildung oder bei den Qualifikationsverfahren.

Der SDBB-Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung», den wir in diesem Merkblatt kurz vorstellen, enthält ausführliche Informationen zum Thema, ebenso ist die Empfehlung Nr. 7 der SBBK mit verschiedenen Formularen informativ und hilfreich.

Grundsätzlich ist es aber wichtig, früh – möglichst vor Beginn der beruflichen Grundbildung – mit dem zuständigen Berufsbildungsamt Kontakt aufzunehmen, damit die Behinderungen der lernenden Person erfasst und wirkungsvoll die nötigen und möglichen Massnahmen eingeleitet werden können.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über das Thema. In geraffter Form erfahren Sie, wie Sie vorgehen müssen und wie Sie sich als Berufsbildner/in im Arbeitsalltag verhalten können. Wichtige Adressen und Links sind am Schluss aufgeführt.

Menschen mit Behinderungen können in der Bildung Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Zudem besteht die Gefahr, dass sie in intellektuell weniger anspruchsvolle Ausbildungen abgedrängt werden und ihr Potenzial nicht ausschöpfen können. Deshalb ist es wichtig, auch Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung zu integrieren. Stellen Sie eine Person mit Behinderung ein, sollten Sie darauf achten, dass die individuellen Stärken eingebracht werden können und sich die Schwächen nicht allzu negativ auswirken.

Von der Prüfungserleichterung zum Nachteilsausgleich

Das Berufsbildungsgesetz von 1978 legte in Artikel 19 Absatz 2 fest, dass «Für behinderte Lehrlinge die kantonale Behörde ... bei der Lehrabschlussprüfung Erleichterungen gewähren kann». Damit hatte sich in der Berufsbildung der Begriff «Prüfungserleichterungen» eingebürgert. Die Umschreibung Erleichterung hat bei den Verantwortlichen zu Unbehagen geführt, weil damit die Idee vermittelt wird, dass die Anforderungen für die Berufsqualifikation heruntergesetzt werden.

Im Verlauf der letzten zehn Jahre hat sich der Begriff «Nachteilsausgleich» etabliert. Die Berufsbildungsverordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung von 2002 enthält in Art. 35.3 folgende Formulierung: «Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung: Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.» Für den schulischen Teil der Ausbildung gibt das Berufsbildungsgesetz in Artikel 21 vor: «Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag und fördert ... die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen.»

Zum Begriff

Leistungsanforderungen werden dem individuellen, behinderungsbedingten Förderbedarf entsprechend differenziert gestaltet. Mit dem Nachteilsausgleich, der die Prüfungserleichterungen ablöst, wird die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung umgesetzt.

Unter dem Begriff «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. In der Berufsbildung gelten die Anpassungen für den Ausbildungsprozess und die Qualifikationsverfahren.

Die Massnahmen beschränken sich auf die Bereiche, die behinderungsbedingt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können. Die kognitiven und fachlichen Anforderungen müssen denjenigen der nicht-behinderten Lernenden entsprechen. Das Qualifikationsverfahren muss den Berufsanforderungen genügen und darf das Resultat nicht verfälschen.

Kantone sind zuständig für das Gewähren eines Nachteilsausgleichs

Ist eine lernende Person auf Grund einer Behinderung beim Erlernen eines Berufs eingeschränkt, so kann das kantonale Berufsbildungsamt auf Antrag des Lehrbetriebs Nachteilsausgleich gewähren. Ein Nachteilsausgleich wird bei körperlichen Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten wie zum Beispiel Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche) oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gewährt.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich muss dem zuständigen Berufsbildungsamt spätestens mit der Prüfungsanmeldung gestellt werden und die nötigen Belege oder Zeugnisse von Fachleuten (Fachlehrkräfte, Ärzte etc.) enthalten



Jeder Fall ist ein besonderer Fall

Standardlösungen für Menschen mit Behinderungen gibt es kaum, weil für die individuellen Benachteiligungen meist auch individuelle Massnahmen ergriffen werden müssen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie als Berufsbildner/in möglichst vor der beruflichen Grundbildung (oder spätestens zu Beginn) mit dem zuständigen Berufsbildungsamt Kontakt aufnehmen, um gemeinsam mit allen Beteiligten (Berufsfachschule, üK) sinnvolle Massnahmen zu ergreifen. Wichtige Informationen und Hinweise finden Sie im Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» sowie in der Empfehlung Nr. 7 der SBBK. Die SBBK stellt zudem verschiedene Formulare zur Verfügung.

Im Sinne eines Überblicks stellen wir Ihnen die beiden Hilfestellungen kurz vor:

Der Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung»

Eine Gruppe von Vertreterinnen und Vertretern aus Behindertenorganisationen hat ein Projekt lanciert mit dem Ziel, den Nachteilsausgleich in der Berufsbildung zu verankern. Das Projekt wurde vom SBFI unterstützt. Die Ergebnisse wurden 2013 dreisprachig im Bericht „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung“ im SDBB-Verlag veröffentlicht.

Der Bericht ist in zwei Teile gegliedert. **Teil A** enthält allgemeine Informationen zum Nachteilsausgleich in der Berufsbildung, vor allem die Definition von wichtigen Begriffen. Im **Teil B** geht es um spezifische Informationen und Vorschläge für entsprechende Nachteilsausgleichsmassnahmen, und zwar zu folgenden Behinderungen/Störungen:

- 1 Sehbehinderung und Blindheit
- 2 Hörbehinderung
- 3 Hörsehbehinderung und Taubblindheit
- 4 Dyslexie (Legasthenie) und Dyskalkulie
- 5 Dyspraxie
- 6 Querschnittlähmung
- 7 Psychische Behinderung
- 8 Autismus-Spektrums-Störung
- 9 Geistige Behinderung / kognitive Beeinträchtigung
- 10 Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-)Störung ADHS

In jedem Kapitel werden zuerst die behinderungstypischen Beeinträchtigungen umschrieben. Dann folgen Vorschläge für geeignete Massnahmen des Nachteilsausgleichs und praktische Beispiele. Ergänzt werden die Kapitel jeweils mit der Angabe einer Fachstelle, die spezifische Beratungen anbietet oder vermittelt.

Die Empfehlung der SBBK

Die Empfehlung der SBBK (Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz) ist für alle Ausbildungen und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung sowie in der Berufsmaturität anwendbar. Bei der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gilt es die Besonderheiten der verschiedenen Lernorte zu beachten. Für Personengruppen mit anderen Qualifikationsverfahren gilt es adäquate Lösungen zu finden.



Für das Erfassen und Fördern während der Lehrzeit wird eine förderorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten (Lernende – Berufsfachschullehrer/innen – Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen – Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben – Aufsichtsbehörde) empfohlen, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.
- Können die Kernkompetenzen des Berufs trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte das Lehrverhältnis nicht aufgenommen oder wieder aufgelöst werden.
- Ziel der Zusammenarbeit ist eine abgestützte Einschätzung, ob und unter welchen fördernden Bedingungen ein erfolgreicher Lehrabschluss im gewählten Beruf möglich ist.
- Die Erfassung von Lernenden mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erfolgt idealerweise vor Lehrvertragsunterzeichnung.
- Mit der Erfassung der medizinischen Diagnose und der Einschätzung der Auswirkungen der Beeinträchtigung eines Lernenden werden die vorgesehenen Massnahmen bezeichnet und eingeleitet und den Lernenden sowie allen involvierten Fachleuten und Stellen kommuniziert.
- Die ausgeführten Massnahmen (Zusatzkurse, Beizug einer Fachpersonen, Therapien, Hilfsmittel etc.) werden schriftlich festgehalten und dokumentiert.

Die Empfehlung definiert die Abläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beim Beginn und während der beruflichen Grundbildung sowie für die Qualifikationsverfahren. Weiter werden drei Formulare für die Erfassung und für die Gesuchstellung vorgeschlagen. Die Verfügungsbehörden sind – auf Basis des Berufsbildungsgesetzes und der Behindertengleichstellungsgesetzes – grundsätzlich frei in der konkreten Ausgestaltung in den Kantonen.

Rechtsgrundlagen

BBG Art. 3, 18, 21 Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

BBV Art. 35 Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, SR 412.101)

BehiG Art. 2 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1, 2 Behindertengleichstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dez. 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, SR 151.3)

BV Art. Art. 8 Abs. 1, 2, 4 (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101)

Kantonale Gesetzgebung

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de)

Links

www.berufsbildung.ch/downloadcenter

Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung», SDBB-Verlag Bern, 2013.

www.sbbk.ch

SBBK-Empfehlung Nr. 7, Nachteilsausgleich sowie Formulare «Erfassung Lernender mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten», «Journal Fördermassnahmen», «Gesuch um Nachteilsausgleich».



Literatur

Parpan, Anne; u.a. *Etwas machen. Geld verdienen. Leute sehen.* Arbeitsbiografien von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Bern : SZH, 2014.

Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, *Nachteilsausgleich.*

Bern : SZH, März 2015.

SDBB. *Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung: Bericht* (drei-sprachige Ausgabe d, f, i).

Bern : SDBB Verlag, 2013. ISBN 978-3-03753-105-1.

Inklusive Einzellizenz für die Benutzung des E-Books (barrierefreies PDF).

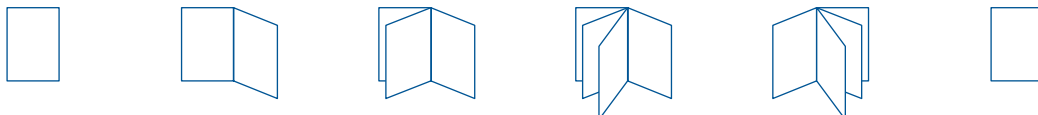
SDBB. *Lexikon der Berufsbildung.*

Bern : SDBB Verlag, 2013. 224 S. ISBN 978-3-03753-064-1.

online mit Sprachwechsel unter www.berufsbildung.ch/lexikon

Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen,

Tel. 0848 999 001, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch



Merkblatt 213
Nachteilsausgleich
www.berufsbildung.ch/merkblaetter

Ausgabe Juni 2018

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich der Nutzung in digitalen Medien für nicht kommerzielle Zwecke mit Quellenangabe erlaubt.

SDBB | CSFO | Belpstrasse 37 | Postfach | CH-3001 Bern
Telefon 031 320 29 00 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch